

### 3.3 Kostenlose Lieferung von Heilbehelfen



Was ist ein Heilbehelf? So wird jedes **therapeutische Hilfsmittel** bezeichnet, das bei der Vorbeugung oder Heilung bestimmter Pathologien hilft. Der Katheter für die Inkontinenz oder die Kompressionsstrümpfe für die Veneninsuffizienz sind z.B. „unterstützende“ Produkte oder Materialien für die Vorbeugung und Heilung einiger Krankheiten.

Die gesonderte Handhabung gegenüber den anderen Hilfsmitteln (siehe Kap. 3.2) ist zurückzuführen auf die Tatsache, dass die Heilbehelfe bei den territorialen Gesundheitssprengeln zu beziehen sind, die anderen Hilfsmittel aber direkt beim Gesundheitsbezirk.

**Zielgruppe:** Die kostenlose Lieferung ist beschränkt auf Personen jeglichen Alters, die in Südtirol ansässig und beim Landesgesundheitsdienst eingetragen sind, wenn sie folgenden Kategorien angehören:

- a) Personen mit Inkontinenzproblemen;
- b) Personen mit Kolostomie, Ileostomie und Urostomie;
- c) Personen mit Epidermolysis bullosa, chronischen Geschwüren verschiedener Ursache, von sekretierenden Fisteln, Dekubituswunden, sekretierenden Ekzemen und chronischen Wunden;
- d) Personen in Infusionstherapie zu Hause;
- e) Personen mit chronischer Veneninsuffizienz, Tromboflebitis und Flebotrombose;
- f) DiabetikerInnen;
- g) Personen mit Talassemia major.

#### Welches sind die kostenlosen Heilbehelfe?

Je nach Art der Pathologie werden die verschiedensten Produkte zur Verfügung gestellt, darunter:

- Urinbeutel und Katheter
- Zusatzutensilien für die Katheternutzung
- Windeln und Betteinlagen
- Tampons für fäkale Inkontinenz
- Säcke, Taschen und Zubehör für Stoma-Träger
- Reaktionsstreifen für Blut und Urin
- Spritzen, Nadeln und Lanzetten
- Verbände, Binden und Heftpflaster
- Pasten und Gel
- Selbstklebende Plaketten für die Medikation
- Medikation mit erhöhter Absorption
- Kompressionsbinden und -strümpfe.

Während die erste Verschreibung von einer Fachärztin/einem Facharzt des Gesundheitsbezirkes (oder damit konventioniert) mit Zuständigkeit für die jeweilige Art von Beeinträchtigung abzufassen ist, können die weiteren

Verschreibungen auch vom Hausarzt gemacht werden, sofern sich keine Veränderung der Krankheit zeigt (Minderjährige ausgenommen).

**Wie kann man Heilbehelfe beantragen?**

- 1) **Verschreibung durch die Ärztin/den Arzt** (wie oben erläutert);
- 2) Damit wendet man sich an den territorial zuständigen **Gesundheitssprengel**, wo ein persönlicher Ausweis ausgestellt oder die **Verschreibung** mit einem eigenen Stempel als Bestätigung versehen wird;
- 3) Mit dem Ausweis oder der **Verschreibung** ist das verschriebene Material kostenlos bei jeder konventionierten **Apotheke** zu beziehen.

**Wohin kann man sich wenden?** Die zuständigen Stellen sind jene des gebietsmäßig zuständigen Gesundheitssprengels: die Adressenliste befindet sich am Ende dieses Handbuches (Kap. 15.1).